

Abteilung 13 – Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

# Wertvolle Teiche

13. Jänner 2025 – 24. Februar 2025

GZ: ABT 13-771/2025



# LAV-Landesvertragsnaturschutz

## Aufruf

### Ziel

Erhöhung der Anzahl an naturschutzfachlich wertvollen Teichflächen.

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 – Referat Naturschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236 und -4918

E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Jänner 2025

# Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung *ABT13-151850/2024* für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachliche wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur

## Erhaltung und Weiterentwicklung Naturschutzfachlich wertvoller Teichflächen

durchgeführt.

### 1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden folgende Flächen gesucht:

Herausragend bedeutende Bestände wertvoller Tier- und Pflanzenarten auf und in ökologisch wertvollen Teichflächen sowie ihre landwirtschaftlich nicht genutzten Uferbereiche.

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und mindestens 0,05 ha groß sein. Im Falle von Teichketten gilt die Summe der Einzelgewässer.

### 2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- ✿ natürliche Personen
- ✿ juristische Personen
- ✿ Gebietskörperschaften

Der Bewerber oder die Bewerberin muss rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche Verfügungsberechtigt sein.

### 3. Wie kann man sich bewerben?

Jeder oder jede, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss ein ausgefülltes Antragsformular bis spät. 24. Februar 2025 bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Das Formular steht unter [www.naturschutz.steiermark.at](http://www.naturschutz.steiermark.at) zum Download bereit.

## 4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Bedingungen:

- ❁ Das Vorkommen der Schutzgüter oder relevanter Habitatstrukturen muss im Rahmen von mind. 3 jährlichen Begehungen von den Vertragspartner:innen mit Fotos dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Abteilung 13, Referat Naturschutz, jährlich unaufgefordert zu übermitteln.
- ❁ Das Vorkommen der Arten muss im Sinn der Erhaltung des Bestandes von den Vertragspartner:innen unterstützt werden. Wenn sich der Wert der Vertragsfläche während des Verpflichtungszeitraums verändert, kann die Prämie sowohl auf- als auch abgewertet werden.
- ❁ Bei Vorhandensein eines Elektrozauns (z.B. aufgrund Vorkommen von Fischotter oder Biber): sind während der Amphibienwanderzeit mind. 15 cm vom Boden aufwärts stromfrei zu halten (Litzen abklemmen oder höher hängen).

Bei fischereilicher Nutzung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- ❁ Jahresproduktion von max. 1.500 kg/ha Teichfläche
- ❁ Fütterung ist nur mit Getreide, Mais, Ölpresskuchen oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig
- ❁ Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser - nicht zulässig
- ❁ Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauffolgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe
- ❁ Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten
- ❁ Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren.

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen folgende Auflagen für den Vertrag:

- ❁ Der Teich muss bespannt sein. Dauerhafte Veränderungen des Wasserhaushalts sind untersagt. Ein Ablassen des Teiches zu fischereilichen Zwecken ist davon ausgenommen.
- ❁ Die Uferzonen müssen betreffend Betretungen störungsfrei erhalten werden.
- ❁ Nebennutzungen des Teiches oder des Teichufers sind nicht zulässig.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

## 5. Was wird bezahlt?

Die Prämienhöhe resultiert aus dem Wert der Teichfläche einschließlich der semiaquatischen Flächen und der Röhrichzonen. Das Vorhandensein sowie das Flächenausmaß der Flächentypen wird von durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz, zertifizierten Naturschutzexpert:innen nach Beantragung festgestellt. Bestimmte Wertparameter werden je nach Vorhandensein und lokaler/regionaler Bedeutung bepunktet. Dabei wird folgende Bepunktung angewendet:

Beschreibung	Punkte
Wertparameter ist fehlend/kommt nicht vor	<b>0</b>
Wertparameter kommt vor, hat jedoch nur geringe Bedeutung	<b>1</b>
Wertparameter kommt vor, hat mäßige Bedeutung (nur lokal)	<b>2</b>
Wertparameter kommt vor, hat hohe Bedeutung (regional/überregional/national)	<b>3</b>

Bei manchen nachfolgend definierten Wertparametern wird aufgrund der herausragenden Bedeutung des Wertparameters bei Erreichen der Wertstufe 3 automatisch die höchste Prämienstufe (Höchstwertprinzip) vergeben, auch wenn die Summe der Punkte der einzelnen Wertparameter eine differente Einstufung ergeben würde.

Folgende Wertparameter werden bepunktet.

Beschreibung der Werteparameter	Bedeutung		
	gering	lokal	regional/überregional/national
	<b>Punkte/Höchstwertprinzip</b>		
Vorkommen von Amphibien, Libellen, Gefäßpflanzen der Anhänge II oder IV FFH-RL	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen von Brutvögeln gemäß der letztgültigen „Roten Liste“ <sup>1</sup>	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen sonstiger gefährdeter/seltener/geschützter heimischer aquatischer/semiaquatischer Arten (z.B.: Bitterling, Moderlieschen, Gemeine Teichmuschel, Kolbenwasserkäfer, Urzeitkrebse)	1	2	Höchstwertprinzip
Bedeutung der Teichwirtschaft für den Vogelzug	1	2	Höchstwertprinzip
Vorkommen sonstiger bedeutsamer lebensraumtypischer Biotope	1	2	3
Vorkommen relevanter Strukturen für wertbestimmende Arten (z.B. Totholz, Wassertiefen, Inseln, Verzahnung mit dem Umland)	1	2	3
Vorkommen und Häufigkeit von für die Bewirtschaftung maßgeblicher, aber schutzwürdiger Fisch-Prädatoren (div. Reiher- und Storcharten, Kormoran, Fischotter) unter Bedachtnahme auf deren Tolerierung, wobei Präventionsmaßnahmen, die in Abstimmung mit der Abteilung 13, Referat Naturschutz gesetzt werden, zulässig sind.	1	2	3
Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Uferböschungen (einschließlich vorwiegend terrestrischer Arten, z. B. Reptilien wie Würfelnatter und Zauneidechse)	1	2	3

<sup>1</sup> Samwald, O. & E. Albegger (2015): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel der Steiermark. In: Albegger, E., Samwald, O., Pfeifhofer, H. W.: Avifauna Steiermark. Die Vögel der Steiermark. Verlag Leykam, Graz: 126-129

Weitere Zusatzpunkte:

**Anteil von Verlandungszonen / Schilf / Röhricht / Großseggen-Rieden**

Bewertung des Werts der Verlandungszonen, bemessen bei maximaler Teichbespannung:

< 1 %: 0 Punkte

1-4 %: 1 Punkt

5-10 %: 2 Punkte

> 10 %: 3 Punkte

**Arten, die in der Steiermärkischen Artenschutzverordnung gelistet sind**

Beim Vorkommen einer oder mehrerer gemäß Stmk. Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 40/2007 i. d. g. F.) vollkommen geschützter Pflanzen (§ 1) und Tiere (§ 3) ist ein weiterer Punkt zu vergeben, sofern die Art/Arten nicht bereits in einer weiteren Werteparameter-Kategorie bepunktet wurde/wurden.

Ein Vertrag ist erst ab einer erreichten Basispunktezahl (10) möglich, da diese Basis (naturschutzfachlicher Wert) durch das Bundes-Teichprogramm<sup>2</sup> abgegolten ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der oder die Vertragswerber:in am Bundesprogramm teilnimmt oder nicht.

**Prämien €/ha/Jahr**

Stufen	Punkte	€/ha/Jahr
Stufe 1, Basisstufe	0 -9 Punkte	0 €
Stufe 2	10 – 12 Punkte	100 €
Stufe 3	13 – 15 Punkte	250 €
Stufe 4	größer 16 Punkte, oder 1x Höchstwert	400 €

---

<sup>2</sup> Siehe: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

## 6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 6.1. Antragstellung

Jeder oder jede, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen will und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt ist, muss bis spätestens 24. Februar 2025 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen.

### 6.2. Prüfung durch Gutachter:innen

Der naturschutzfachliche Wert, der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder durch von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexpert:innen im Zuge der Begutachtung festgelegt. Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abgeschlossen.

### 6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 150 ha wertvoller Teichflächen gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- Die Flächen werden nach Bewertungspunkten gereiht, die höchstwertigen Flächen werden in das Programm aufgenommen.

Flächen, die unter einem Wert von 10 Punkten liegen, werden vor der Jurybewertung ausgeschieden.

Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis 31.12.2025 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 31.12.2025 einen Vertrag.

### 6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartner:innen per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2026.

### 6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner:innen setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

### 6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene

Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

## **6.7. Kontrolle**

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag derselben. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags) vorliegt.



## 6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

## 6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.